Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9332 — Ericsson/Kathrein Antenna and Filter Assets)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 245/06)

1. Am 15. Juli 2019 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1]. die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Telefonaktiebolaget LM Ericsson (publ), einschließlich der Tochtergesellschaften („Ericsson", Schweden);

— Kathrein SE, einschließlich der Tochtergesellschaften („Kathrein-Gruppe", Deutschland).

Ericsson übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Teile der Kathrein-Gruppe. Der geplante Zusammenschluss betrifft nur die Sparte „passive Antennen" und Filter als Komponenten für mobile Netzausrüstungen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ericsson: Anbieter von Netzausrüstung und Software sowie Dienste für Netz- und Geschäftsabläufe;

— Kathrein-Gruppe: Anbieter von Lösungen für Kommunikationstechnologien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9332 — Ericsson/Kathrein Antenna and Filter Assets

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").